

Das Johannsburgers Kreis-Blatt. Tygodnik Obwodni Jansborskiego.

Redigirt vom Landrath.

Wydawany przez Landrata.

Johannsburg, den 13. März 1863.

N^o 11.

Jansbork, dnia 13. Marca 1863.

Bekanntmachungen.

Obwieszczenia.

83.

Allerhöchster Erlaß vom 3. Februar 1863 an das Haus der Abgeordneten.

Ich habe die Adresse, welche das Haus der Abgeordneten unter dem 29. v. Mts. an Mich zu richten beschlossen hat, empfangen. Ihr Inhalt sowohl, als der Weg, auf welchem dieselbe Mir zugegangen ist, lassen mich glauben, daß es dem Hause darum zu thun ist, Meine persönliche Anschauung und Willensmeinung kennen zu lernen. Deshalb richte Ich, ohne Vermittelung Meiner Minister, Mein Königlich-liches Wort an das Haus der Abgeordneten.

Die Adresse bekundet einen tiefgreifenden Gegensatz in der Stellung des Hauses zu Meiner Regierung. Es wird die Anschuldigung gegen meine Minister erhoben, daß sie nach dem Schluß der letzten Sitzungsperiode des Landtages verfassungswidrig die Verwaltung ohne gesetzlichen Etat fortgeführt, daß sie auch solche Ausgaben, welche durch Beschlüsse des Hauses ausdrücklich abgelehnt worden seien, verfügt und sich dadurch einer Verletzung des Art. 99 der Verfassungs-Urkunde schuldig gemacht hätten. Zwar hat das Haus der Abgeordneten mit Recht jeden Zweifel an Meinem ernstem und gewissenstreuen Willen; die Verfassung des Landes aufrecht zu erhalten, ausgeschlossen; dasselbe hat aber Anordnungen Meiner Regierung, welche mit Meiner Genehmigung getroffen worden, als Thatsachen zur Begründung der Beschwerde über Verfassungs-Verletzung angesehen.

Ich würde jene Anordnungen nicht zugelassen haben, wenn Ich darin eine Verfassungs-Verletzung hätte erkennen können, und muß die gegen Meine Regierung erhobene Beschuldigung als unbegründet aus voller Ueberzeugung zurückweisen.

Das Haus der Abgeordneten hatte von seinem verfassungsmäßigen Rechte der Mitwirkung bei Feststellung des Staatshaushalts in einer Weise Gebrauch gemacht, daß es Meiner Regierung, wie dieselbe dies ohne Rückhalt wiederholt ausgesprochen hatte, unmöglich war, den unausführbaren Beschlüssen des Hauses ihre Zustimmung zu erteilen. Sein gleichfalls verfassungsmäßiges Recht ausübend, hatte das Herrenhaus den vom Hause der Abgeordneten bis zur Unausführbarkeit abgeänderten Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1862 abgelehnt.

Da nun die Festsetzung dieses Etats nach der Vorschrift der Verfassung für die vorjährige Sitzungsperiode des Landtages unmöglich geworden war, und da die Verfassung für einen solchen Fall keine Bestimmungen enthält, so ist es unbestimmlich, wenn das Haus der Abgeordneten eine Verfassungs-Verletzung darin erkennen will, daß Meine Regierung die Verwaltung ohne gesetzlich festgestellten Etat fortgeführt hat. Ich muß es vielmehr als eine Ueberschreitung der verfassungsmäßigen Befugnisse des Hauses der Abgeordneten bezeichnen, wenn das Haus seine einseitigen Beschlüsse über Bewilligung oder Verweigerung von Staats-Ausgaben als definitiv maßgebend für meine Regierung betrachten will. Die Adresse bezeichnet das Recht der Ausgabe-Bewilligung als das oberste Recht der Volksvertretung. Auch Ich erkenne dies Recht an und werde es achten und wahren, so weit es in der Verfassung seine Begründung findet. Ich muß aber das Haus darauf aufmerksam machen, daß nach der Verfassung die Mitglieder beider Häuser des Landtages das ganze Volk vertreten und der Staatshaushalts-Etat nur durch Gesetz, nämlich durch einen von mir genehmigten, übereinstimmenden Beschluß beider Häuser des Landtages der Monarchie festgesetzt werden kann. War eine solche Uebereinstimmung nicht zu erreichen, so war es die Pflicht der Regierung, bis zur Herbeiführung derselben die Verwaltung ohne Störung fortzuführen. Sie hätte unverantwortlich gehandelt, hätte sie dies nicht gethan.

Wenn die Adresse aber ausführt, „daß die neue Session begonnen habe, ohne daß meine Regierung durch thatsächliches Entgegenkommen auch nur die Aussicht eröffnet habe, zu einer geregelten Handhabung der Finanzen zurückzukehren und die Heeres-Einrichtungen auf gesetzliche Grundlagen zu stützen,“ so muß Mich das im höchsten Grade befremden. Denn es ist dabei gänzlich mit Stillschweigen übergangen, daß in der Eröffnungsrede des allgemeinen Landtages der Monarchie die Vorlage des Budgets pro 1863 und 1864, die Vorlage einer Ergänzung zum Gesetze vom 3. September 1814 über die Verpflichtung zum Kriegsdienst angefündigt worden und außerdem behufs nachträglicher Genehmigung durch das Haus der Abgeordneten, die Vorlegung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben pro 1862 zugesagt worden ist, welche zu dem von Meinem Finanzminister angegebenen Zeitpunkte erfolgen wird. Wie kann das Haus der Abgeordneten sich darnach der Einsicht verschließen, daß meine Regierung es sich dringend angelegen sein läßt, die Finanzverwaltung des Staates so bald als möglich wieder auf eine gesetzliche Basis zu stellen?

Wenn in Veranlassung des eingetretenen Konflikts von mehreren ständischen Corporationen und aus der Mitte der Bewohner vieler Kreise des Landes Mir zahlreiche Adressen überreicht worden sind, in denen die Unterzeichner Mir ihre persönliche Ergebenheit und ihre Zustimmung zu den Anordnungen Meiner Regierung ausgedrückt haben, so hat es Mich unangenehm berührt, dieselben in der Adresse des Hauses der Abgeordneten als eine kleine, der Nation seit lange entfremdete Minderheit bezeichnet zu sehen. Ich habe diese Kundgebungen aus allen Ständen und Klassen Meiner getreuen Unterthanen mit Befriedigung empfangen und muß den Vorwurf, daß die Theilnehmer in Treue und Hingebung für ihr preussisches Vaterland gegen Andere zurückstehen, als ungerechtfertigt um so mehr zurückweisen, als dem Hause der Abgeordneten nicht unbekannt geblieben sein kann, was Ich auf jene Adressen geantwortet und wie Ich Meinen Dank persönlich ausgesprochen habe.

Das Haus der Abgeordneten hat ferner eine Beschwerde über Mißbrauch der Regierungsgewalt vorgetragen und zur Begründung derselben auf die Maßregeln Meiner Regierung gegen einzelne Beamte und Landwehrmänner und gegen die Presse Bezug genommen. Da hierbei jedoch, wie auch nicht behauptet worden, die gesetzlichen Befugnisse der Behörden in Ausübung der Disziplin nicht überschritten worden sind und da über die vorgekommenen Ausschreitungen der Presse lediglich unsere Gerichte zu erkennen haben, so war der Landesvertretung keine hinreichende Veranlassung gegeben, sich mit den berührten Vorgängen zu beschäftigen und sie zum Gegenstande ihrer Beschwerde zu machen.

Das Haus der Abgeordneten wird die in der Verfassung den verschiedenen Gewalten gesetzten Schranken anzuerkennen haben; denn nur auf dieser Grundlage ist eine Verständigung hinsichtlich derjenigen Gebiete möglich, auf welchen ein Zusammenwirken Meiner Regierung mit der Landesvertretung erforderlich ist. Ich beklage tief den Widerstreit der Ansichten, der in Betreff der Festsetzung des Staatshaushalts-Etats sich entwickelt hat. Es kann aber eine Vereinbarung über den Etat nicht durch Preisgebung der verfassungsmäßigen Rechte der Krone und des Herrenhauses erwirkt, es kann nicht, der Verfassung entgegen, das Recht der Bewilligung und Verweigerung der Staats-Ausgaben ausschließlich auf das Haus der Abgeordneten übertragen werden. Es ist Meine landesherrliche Pflicht, die auf Mich vererbten und verfassungsmäßigen Machtbefugnisse der Krone ungeschmälert zu bewahren, weil Ich darin eine notwendige Bedingung für die Erhaltung des inneren Friedens, für die Wohlfahrt des Landes und für das Ansehen Preußens in seiner europäischen Stellung erkenne.

Nachdem Ich seit einem Jahre durch verminderte Anforderungen an die Leistungen des Volkes, von nahezu vier Millionen, sowie durch bereitwilliges Eingehen auf die ausführbaren Wünsche der Vertretung desselben bewiesen habe, daß es Mir wahrhaft darum zu thun ist, eine Ausgleichung des Widerspruchs herbeizuführen, den meine Regierungsmassregeln im Großen wie im Kleinen gefunden haben, erwarte Ich, daß das Haus der Abgeordneten diese Beweise des Entgegenkommens nicht ferner unbeachtet lassen wird und fordere dasselbe nunmehr auf, seinerseits Meinen Landesväterlichen Absichten sein Entgegenkommen in einer Art zu beweisen, daß das Werk der Verständigung ermöglicht wird, welches Meinem Herzen ein Bedürfnis ist, Meinem Herzen, dessen einziges Verlangen darauf gerichtet ist, das Wohl des Preussischen Volkes zu fördern, und dem Lande die Stellung zu erhalten, die eine glorreiche Geschichte durch treues Zusammengehen von König und Volk demselben angewiesen hat.

Berlin, den 3. Februar 1863.

An das Haus der Abgeordneten.

gez. **Wilhelm.**

84. Die Kommunen welche für Militair und Gendarmerie Fourage geliefert haben, werden hiedurch aufgefordert, die diesfälligen Fourageempfangs-Bescheinigungen schleunigst und spätestens bis zum 24. dieses Monats hierher einzusenden.

Johannisburg, den 10. März 1863.

Der Landrath.

84. Gminy, które dla wojska i żandar-mów furaj dostarczały mają tu najpóźniej do 24. Marca b. r. świadcstwa (świadectwa) za dostawienie przysłać.

Jansbork, dnia 10. Marca 1863.

Landrat.

85. Nach dem Kreistagsbeschlusse vom 20. Dezember pr. ist zu den Bedürfnissen des Kreises zum Provinzial-Chauffeebau und zu den Landarmen- und Irrenhaus-Beiträgen u. d. monatliche Klassen- und Einkommen-Steuerbetrag zu erheben und zur Amortisation und zur Verzinsung der Kreisobligationen zum Chauffeebau soll der monatliche, also überhaupt der 5monatliche, Betrag der Einkommen- und Klassensteuer pro 1863 erhoben werden, und zwar ist der 3monatliche Betrag sofort und spätestens zum 1. April c. und der 2monatliche zum 1. September c. zur Kreis-Com-munalkasse abzuführen.

Die Geistlichen und Lehrer sind von den in Rede stehenden Beiträgen gänzlich befreit und sind die diesfälligen Beiträge von dem, Seitens der betreffenden Ortschaften aufzubringenden Soll bei der Repartition bereits in Abzug gebracht. Die auf dem platten Lande wohnhaften königlichen Beamten haben überhaupt nur den 3monatlichen Klassen- resp. Einkommen-Steuerbetrag zu zahlen und sind die diesfälligen Beträge von dem zum 1. September c. aufzubringenden Soll bereits in Abzug gebracht, so daß die Orts-Vorstände von den königlichen Beamten nichts mehr als nur den 3monatlichen Steuerbetrag zu erheben haben. Auf das Gesinde der Beamten hat diese Bestimmung keine Anwendung, für diese muß vielmehr der 5monatliche Steuerbetrag gezahlt werden. Die 3 Städte tragen zu diesen Bedürfnissen nach Verhältnis ihrer Seelenzahl zu der des platten Landes bei und ist darnach die Repartition aufgestellt worden, welche nachstehend mit der Aufforderung mitgeteilt wird, die berechneten Beträge in den oben bestimmten Fristen, bei Vermeidung der Exekution, an die hiesige Kreis-Com-munalkasse abzuführen.

Da die Erhebung und Abführung der Kreis-Com-munal-Beiträge lediglich Sache des Ortsvorstandes ist, so wird, falls die Zahlungstermine nicht pünktlich eingehalten werden sollten, die Exekution zunächst gegen den säumigen Ortsvorstand verfügt werden.

Die Herren Polizei-Verwalter werden schließlich ersucht, die Ortsvorstände nach Vorstehendem noch mit besonderer Instruktion zu versehen und darauf zu halten, daß die Beträge pünktlich zur Abzahlung kommen.

Johannisburg, den 5. März 1863.

Der Landrath.

85. Wedle urady stanów obwodowych z dnia 20. Grudnia 1862 jest na potrzeby obwodowe, na budowanie fosy, na ubogich i na dom obłąkanych i t. d. 3miesięczny podatek klasowy, i od dochodu odpłacieć. Na umorzenie funduszu i odpłacenie interesu obligacyi na budowanie fosy musi 2miesięczny podatek klasowy, i od dochodu za ten rok, to jest ogólnie 5miesięczny podatek odpłacony być, a tak, że 3miesięczny następnym i a st a najpóźniej aż do 1. Kwietnia druga połowa do 1. Września b. r. do kassy obwodowo-komunalnej płacona być ma.

Duchowni i nauczyciele są od tej składki weale uwolnieni i są składki takowych od wypisu odcignięte. Ci, na wsiach mieszkające urzędnicy mają ogólnie tylko 3miesięczny podatek klasowy i od dochodu odpłacieć, tak, że Wójci od urzędników tylko 3miesięczny podatek odbierają. Na czeladź urzędników te urządzenie się nie stosuje, za takąową musi 5miesięczny być podatek płacony i wypis wedle tego jest ustanowiony, który następnie z wezwaniem do wiadomości podany będzie, aby składki w wymienionych terminach, pod uniknienciem egzekucji, do kassy obwodowo-komunalnej odpłacone były.

Gdyby składki w terminach nie były odpłacone, tedy będą od Wójtów przez egzekucję zciagnięte.

Jansbork, dnia 5. Marca 1863.

Landrat.

Nachweisung der aufzubringenden Kreis-Kommunal-Steuer pro 1863.

Table with columns: Namen der Ortshafte, Es sind aufzubringen zum 1ten April 1863., zum 1ten Septem. 1863., Wie nebenstehend. Lists various locations and their tax amounts.

Verlag des Königl. Landraths. Amtes. — Gedruckt bei A. Gonschorowski in Johannesburg.

(Beilage.)

Beilage zu № 11. des Kreisblatts. Dodatek do № 11. Lpoadnika

Table with columns: Wie vorseitig. Lists various locations and their tax amounts, continuing from the previous page.

86. Der polnische Ueberläufer Johann Taraschewski aus Sastrosnen, hat sich aus dem letztbezeichneten Orte entfernt. Es wird daher ersucht, auf denselben zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle an die Königl. Polizei-Verwaltung zu Arns abzusenden. Johannesburg, den 28. Februar 1863. Der Landrath.

87. Die Magistrate, Gutsvorstände und Ortschulzen werden hiedurch aufgefordert, die Nachweisung der noch nicht geimpften Kinder nach dem untenstehenden Schema schleunigst aufzustellen.

Die Magistrate und die Vorstände der adl. Güter: Borken, Szymken, Kallischken, Dlugikont, Dlotowen, Ublitz, Rakowen und Andreaswalde haben diese Nachweisungen spätestens zum 20. April c., direct hierher, die übrigen Guts- und Ortsvorstände aus den Kirchspielen dagegen den betreffenden Herren Polizeiverwaltern bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung einzusenden. Die Herren Polizeiverwalter wollen demnächst die aus ihrem Bezirke gesammelten Nachweisungen spätestens zum 25. April c., hierher einsenden.

Johannisburg, den 9. März 1863.

Der Landrath.

Verzeichniß der in der Gemeinde vorhandenen Impfflichtigen.

Laufende Nro.	Namen des Vaters oder der unehel. Mutter.	Deren Stand.	Namen der Kinder.	Deren Alter.		Bemerkungen.
				Jahr.	Monat.	

88. Es sind bestellt und verpflichtet worden:

- als Dorfsgezworne: der Wirth Johann Borutta für Kreuzhofen, der Krugbesitzer Samuel Paß für Karpa, der Wirth Johann Langkeit für Grodzio;
- als Orts- und Schulkassen-Rendant: der Wirth Samuel Czudnochowski für Lippa.

Johannisburg, den 24. Februar 1863.

Der Landrath.

87. Wzywa się Wójtów, żeby podali spis jeszcze nieśczeplionych dzieci podług następnjej tabeli jak najprędzej, a najpóźniej do 20. Kwietnia b. r. tu na Lantraturę z Borków, Szymków, Kallisków, Rakowa, Dlotowa, Ublitz i Andreaswalde, z innych parafii do panów Policejserwalterów, gdyż od niedbalych na ich koszt żądany będzie.

Jansbork, dnia 9. Marca 1863.

Lantrat.

87. Następne osoby obrani i obowiązani:

- za ławników: gospodarz Jan Borutta dla Krzywów, posiadziel karczmi Samuel Paß dla Karpi, gospodarz Jan Langkeit dla Grodzio;
- za rendanta skólniej kasy: gospodarz Samuel Czudnochowski dla Lipi.

Jansbork, dnia 24. Lutego 1863.

Lantrat.

89. In Grajewo hiesigen Kreises, wurde am 10/12. November v. J., ein circa 20 Jahre alter Knabe, der sich als taubstumm erwiesen hatte, angehalten: da er keine Legitimation bei sich hatte, so wurde er ins Hospital nach Suwalken gebracht, woselbst es sich bestätigt, daß er wirklich taubstumm sei. Er scheint gesunde Begriffe zu haben, ist fröhlichen Sinnes und ruhig; an Fingersprache versteht er nicht; er scheint der Sohn eines Dorfwirthen zu sein, hat 2 Brüder, sein Vater wohnt 15 Meilen von Suwalken hinter einem Flusse, vielleicht hinter der Kemel 2 Meilen von einer Stadt, wo er öfter gewesen ist und gedient haben soll; Eisenbahn und Dampfwagen sind ihm nicht unbekannt. —

Ev. Hochwohlgeboren Vorstehendes ergebenst mittheilend, habe die Ehre Sie um Anstellung von Recherchen, ob nicht etwa dieser taubstumme Knabe aus dortiger Gegend herkommt, zu ersuchen und in diesem Falle mich gefälligst benachrichtigen zu wollen.

Der Kreis- Director.

Indem vorstehendes Schreiben mitgetheilt wird, werden die Königl. Polizei-Verwaltungen, Gendarmen veranlaßt, sich die Ermittlung der Familien- und heimathlichen Verhältnisse des in Polen aufgegriffenen taubstummen Mannes angelegen sein zu lassen und im Ermittlungsfalle hierüber Mittheilung zu machen.

Johannisburg, den 23. Februar 1863.

Der Landrath.